

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Vorlage für die Landessynode 1995

Entwurf
für ein
Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers
in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Als Anlage wird der Entwurf für ein Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vorgelegt.

Mit der Änderung des Predigergesetzes soll die Möglichkeit geschaffen werden, den dreijährigen Dienst als Predigerin bzw. Prediger, der der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalterin bzw. Pfarrstellenverwalter vorauszugehen hat, im Einzelfall verkürzen oder verlängern zu können. Das nähere dazu ist aus dem Entwurf und der Begründung ersichtlich.

Die Kirchenkreise und der Ständige Kirchenordnungsausschuß haben dem Gesetzesvorhaben zugestimmt.

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers
in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes
über das Amt des Predigers

Das Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. 1968 S. 156) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Frist kann aus besonderen Gründen bis auf ein Jahr gekürzt oder um höchstens zwei Jahre verlängert werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Begründung:

§ 6 des Predigergesetzes sieht vor, daß Predigerinnen und Predigern die Befähigung, sich als Pfarrstellenverwalterin bzw. Pfarrstellenverwalter für eine Pfarrstelle zu bewerben, erst zuerkannt werden kann, wenn sie drei Jahre als Predigerin bzw. Prediger im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, der Landeskirche oder eines kirchlichen Werkes stehen. Anders als das Hilfsdienstgesetz in seinem § 3 Abs. 1 Satz 2 kennt das Predigergesetz nicht die Möglichkeit einer individuellen Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit. Dies erweist sich insbesondere dann als wenig sachgerecht, wenn eine Person zur Predigerin bzw. zum Prediger der Kirchengemeinde, in der sie bereits seit Jahren als Gemeindehelferin bzw. Gemeindehelfer mit dem gelegentlichen Dienst an Wort und Sakrament beauftragt ist, berufen werden soll. Deutlich geworden ist das Problem, nachdem vor kurzem erstmals seit Jahren wieder eine Predigerprüfung stattgefunden hat.

Um dem aufgekommenen Problem abhelfen zu können, soll mit dem im Entwurf vorgelegten Kirchengesetz in den § 6 des Predigergesetzes eine Ergänzung aufgenommen werden, die es zuläßt, die dreijährige Frist aus besonderen Gründen bis auf ein Jahr zu kürzen oder sie um höchstens zwei Jahre zu verlängern. Dies entspricht der Regelungsmöglichkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Hilfsdienstgesetzes.